

# **Richtlinien der Gemeinde Pettstadt für die Auszeichnung verdienter Sportler, kulturell engagierter Personen und Vereinsfunktionäre**

## **§ 1**

Die Gemeinde Pettstadt zeichnet alljährlich Einzelpersonen und Mannschaften für hervorragende sportliche Leistungen aus (§§ 2 - 8). Ebenso werden langjährige Vereinsfunktionäre und Kulturschaffende ausgezeichnet (§§ 10, 11).

## **§ 2**

- (1) Einzelpersonen müssen einem in der Gemeinde Pettstadt ansässigen Sportverein angehören und unter dessen Namen die entsprechenden Leistungen erzielen oder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Pettstadt haben.
- (2) Mannschaften müssen Sportvereinen in der Gemeinde Pettstadt angehören.

## **§ 3**

Abweichend von § 2 können Auszeichnungen auch an Personen verliehen werden, die durch ihre sportliche Betätigung mit der Gemeinde Pettstadt verbunden sind.

## **§ 4**

Geehrt werden folgende Leistungen:

### **1. Einzelsportler**

- a) Teilnehmer an olympischen Spielen
- b) Teilnehmer an Welt- und Europameisterschaften
- c) Erreichen des 1. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- d) Erreichen eines 2. oder 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- e) Erreichen des 1. Platzes einer Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaft
- f) Erreichen eines 2. oder 3. Platzes bei Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaften
- g) Erreichen des 1. Platzes bei Nord- oder Südbayerischen Meisterschaften
- h) Erreichen des 1. Platzes bei Bezirksmeisterschaften
- i) Erreichen des 1. Platzes bei Kreismeisterschaften

### **2. Mannschaften**

Für Mannschaften gelten die Buchstaben a) bis i) entsprechend. Zur Mannschaft gehören auch der Trainer und die Ersatzspieler.

#### **2.1 Jugendmannschaften**

Bei Jugendmannschaften wird jede Meisterschaft geehrt.

## **§ 5**

Die Ehrung eines Sportlers oder einer Mannschaft kann aus besonderem Grund auch dann vorgenommen werden, wenn die sportlichen oder sonstigen Leistungen sich ihrem Wert nach in diese Richtlinien einfügen. Über die Einordnung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

## **§ 6**

Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers/einer Mannschaft im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

## **§ 7**

- (1) Die Meisterschaft muss von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverband oder von einer internationalen Dachorganisation der Sportfachverbände ausgeschrieben sein.
- (2) Für die Ehrung werden Wettbewerbe in allen Altersklassen berücksichtigt.

- (3) Bei Meisterschaften, die nicht unter Absatz 1 fallen, entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung über eine Ehrung.

## § 8

Für Meisterschaften, die kommerziellen Zwecken dienen (z. B. Firmensport) oder sich auf bestimmte Personengruppen (z. B. Behörden und Freizeitgruppen) beschränken, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

## § 9

Folgende Auszeichnungen werden verliehen:

### 1. Einzelsportler

- a) Für Leistungen nach § 4 Ziffer 1 a) und b) eine Gemeindenadel mit Urkunde und einem Sachgeschenk (20,- Euro)
- b) Für Leistungen nach § 4 Ziffer 1 c) und d) eine Gemeindenadel mit Urkunde und einem Sachgeschenk (15,- Euro)
- c) Für Leistungen nach § 4 Ziffer 1 e) bis g) eine Gemeindenadel mit Urkunde und einem Sachgeschenk (10,- Euro)
- d) Für Leistungen nach § 4 Ziffer 1 h) eine Urkunde mit einem Sachgeschenk (10,- Euro)
- e) Für Leistungen nach § 4 Ziffer 1 i) eine Urkunde mit einem Sachgeschenk (5,- Euro)

### 2. Mannschaften

- a) Für Teilnehmer einer Wettkampfmannschaft gilt § 9 Ziffer 1 i.V.m. § 4 Ziffer 2 entsprechend. Ausgezeichnet werden auch Trainer und Ersatzspieler der Mannschaft.
- b) Abweichend von § 2 können Auszeichnungen auch an Personen verliehen werden, die durch ihre sportliche Betätigung mit der Gemeinde Pettstadt verbunden sind.

## § 10

- (1) Die Gemeinde Pettstadt ehrt auch langjährige Vereinsfunktionäre (Vorstand, Schriftführer, Kassier, Jugendvertreter etc.) sowie sich kulturell engagierende Personen (z.B. Musikdirigent, Chorleiter, Theaterspielleiter etc.), die sich um das Allgemeinwohl der Bevölkerung der Gemeinde Pettstadt verdient gemacht haben und in einer verantwortungsvollen Position innerhalb eines Vereines oder Gruppe stehen oder bis in die jüngste Zeit standen.
- (2) Die zu Ehrenden müssen einem Verein oder einer Gruppe im Gemeindegebiet Pettstadt angehören.

## § 11

Folgende Auszeichnungen werden für Tätigkeiten im Verein oder in der Gruppe i.S.v. § 10 Abs. 1 verliehen:

- a) Für mindestens 10-jährige Tätigkeit: Urkunde + Zuwendung in Höhe von 10,- Euro
- b) Für mindestens 15-jährige Tätigkeit: Urkunde + Zuwendung in Höhe von 15,- Euro
- c) Für mindestens 20-jährige Tätigkeit: Urkunde + Zuwendung in Höhe von 20,- Euro + Gemeindenadel
- d) Ab einer Tätigkeit von mindestens 25 Jahren, jeweils bei durch 5 teilbaren Jahreszahlen: Urkunde + Zuwendung, wobei die Höhe d. Zuwendung der Zahl der zu ehrenden Jahre entspricht (in EUR)
- e) Im Einzelfall und aus besonders begründetem Anlass kann der Gemeinderat von den Regelungen nach § 11 d) abweichen.

## § 12

- (1) Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind die Vereine und Bürger der Gemeinde Pettstadt sowie die Verbände bzw. Dachverbände.
- (2) Die Vorschläge sind bei der Gemeinde Pettstadt nach deren Aufforderung mit folgenden Unterlagen einzureichen:
  - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift
  - b) Nachweis für erbrachte Leistung bei Sportlern
  - c) bei Vorschlägen zu § 3 und § 5 haben die Antragsteller die ausführliche Begründung für die vorgeschlagene Ehrung zu erbringen
  - d) bei Vorschlägen nach § 10 eine Mitteilung, von wann bis wann die Tätigkeit im Verein ausgeübt wurde oder seit wann die Tätigkeit ausgeübt wird, mit einer kurzen Begründung.

### **§ 13**

Die Entscheidung über die zur Ehrung anstehenden Sportler, Vereinsvorstände und Kulturschaffenden trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Nach dessen Entscheidung können Anträge nicht mehr berücksichtigt werden, sondern müssen im nächsten Jahr erneut vorgelegt werden.

### **§ 14**

Die Verleihung der Auszeichnungen bzw. die Ehrungen werden im Rahmen eines festlichen Empfanges durch den Bürgermeister und den Gemeinderat in der Regel in der ersten Jahreshälfte vorgenommen. Dabei werden grundsätzlich alle Sportler geehrt, die im vergangenen Kalenderjahr erfolgreich waren, sowie alle Personen, die nach § 10 vorgeschlagen wurden.

### **§ 15**

Zu dieser festlichen Veranstaltung werden eingeladen:

- a) die Auszuzeichnenden
- b) die Mitglieder des Gemeinderates
- c) nach dem Ermessen des Bürgermeisters und des Gemeinderates: Ehrengäste, Mitarbeiter der Sportverbände, Vorstände, Übungsleiter, Helfer, Eltern, Jugendwarte etc.

### **§ 16**

Abweichend von den in § 14 und § 15 genannten Fällen kann eine Ehrung im Einzelfall unabhängig vom Empfang durch den Bürgermeister vorgenommen werden.

### **§ 17**

Der Gemeinderat kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auszeichnung ist nach dem Widerruf an die Gemeinde Pettstadt zurückzugeben.

### **§ 18**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft. Die Richtlinien vom 11.12.2002 treten damit außer Kraft.

Pettstadt, den 24.04.2012

Jürgen Schmitt  
Erster Bürgermeister